

IN MEDIAS RES

Nichtgebietsbezogene Sonderleistungen – Abschnitt C GOÄ

Nachdem wir Ihnen in unserer letzten AeV-Info Tipps und Erläuterungen zu den Wundverbänden nach Nr. 200 gegeben haben, wollen wir Sie diesmal über die Abrechnung weiterer Verbände informieren.

Während die **Nr. 201** für den redressierenden Klebeverband des Brustkorbs oder einen dachziegel-förmigen Klebeverband, z. B. bei Zehenfaktur, berechnungsfähig ist, wird die **Nr. 206** für den Tape-Verband eines kleinen Gelenks und die **Nr. 207** für den Tape-Verband eines großen Gelenks angesetzt.

Als kleine Gelenke gelten hierbei Finger- und Zehengelenke; als große Gelenke Schulter-, Ellenbogen-, Hand-, Knie- und Fußgelenk. Die Anlage eines Zinkleimverbandes wird ebenfalls nach **Nr. 207** abgerechnet. Für die Abnahme eines Zinkleimverbandes gibt es, im Gegensatz zur Nr. 246 für die Abnahme von zirkulären Gipsverbänden, keine eigenständige Gebührensiffer. Die Leistung ist mit der Berechnung der jeweiligen Untersuchungs- und/oder Beratungsgebühr abgegolten.

Die **Nr. 204** beinhaltet den zirkulären Verband des Kopfes oder Rumpfes (auch als Wundverband), den stabilisierenden Verband des Halses, des Schulter- oder Hüftgelenks oder einer Extremität über mindestens zwei große Gelenke, den Schanz'schen Halskrawattenverband sowie den Kompressionsverband. Die jeweilige Verbandstechnik ist dabei unerheblich. So kann die Nr. 204 bspw. auch für das Anlegen einer vorgefertigten Halskrawatte oder für einen Rucksack-, Désault- oder Gilchrist-Verband angesetzt werden.

Stellt die komprimierende Wirkung ein eigenständiges therapeutisches Ziel dar, so ist der Kompressionsverband nach Nr. 204 neben dem Wundverband nach Nr. 200 abrechenbar (z. B. bei Ulcus cruris).

Kein zirkulärer Verband im Sinne der Nr. 204 ist das Anlegen von Stütz- und Kompressionsstrümpfen.

Wird ein Verband nach den Nrn. 200 – 207 durch eine zusätzliche Stärke- oder Gipsfixation haltbarer gemacht, so ist hierfür die **Nr. 208** vorgesehen; erfolgt die Anlage eines Schienen- oder Gipsverbandes, stehen hierfür die **Nrn. 210 ff.** zur Verfügung.

Während der kleine Schienenverband nach **Nr. 210** (z.B. Cramer-Schiene, Luftkissenschiene, Stack'sche Schiene) ein (kleines oder großes) oder mehrere kleine Gelenke erfasst, beinhaltet der Schienenverband nach **Nr. 212** den Einschluss von mindestens zwei großen Gelenken. Beide Schienenverbände gelten auch als Notverbände bei Frakturen.

Wird der Schienenverband aus medizinischer Indikation, z. B. wegen einer erforderlichen Wundkontrolle oder -behandlung, abgenommen und wieder angelegt, so ist dies, auch mit geringfügiger Veränderung an der Schiene, mit den **Nrn. 211 bzw. 213** abrechenbar. Die Nrn. 210 bzw. 212 treffen bei Wiederanlegung nur zu, wenn eine völlig neue Schiene unter Verwendung neuen Materials hergestellt wurde.

Für die genannten Verbände können Sie, sofern es sich um keine rezeptierten Fertigverbände handelt, die Auslagen gemäß Paragraph 10 GOÄ berechnen.

Für Fragen hierzu steht Ihnen Frau Petra Golde unter 0341/5857914 oder unter p.golde@aev.de gern zur Verfügung.

Inkassokompetenz

In diesem Monat berichten wir über die Inkassokompetenz der AeV.

Inkasso bedeutet gemeinhin den Einzug von Forderungen. Häufig konzentriert man sich beim Inkasso auf die reine Geldendmachung der Forderung nach dem Rechnungsversand. Entscheidend ist jedoch die gesamte Prozesskette. Nach unseren Erfahrungen ist beim Inkasso von Privatliquidationen der Dreh- und Angelpunkt die korrekte Rechnungslegung für die ärztliche Leistung.

Nach § 12 GOÄ sind Vergütungen aus Privatliquidationen fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung erteilt worden ist. Da eine Zeit nach dem Kalender bestimmt worden ist, tritt der Verzug automatisch bei Nichtzahlung der Rechnung ab Zugang ein.

Dies weicht aber deutlich von der landläufigen Meinung vieler Privatversicherten ab. Danach tritt der Verzug erst nach 30 Tagen bzw. nach Kostenerstattung durch die Versicherung oder Beihilfe ein. Dem ist aber nicht so. Damit unterliegen die Versicherten einem Irrtum, der aufgrund mangelnder Kenntnis der GOÄ beruht. Es ist daher notwendig, dass die Patienten am besten vor Abschluss des Behandlungsvertrages darauf hingewiesen werden, dass der Patient Vertragspartner des Arztes ist und somit für den Ausgleich der in Anspruch genommenen Leistungen zuständig ist.

Außerdem sollte auch im Behandlungsvertrag ein Hinweis erfolgen und erforderlichenfalls eine genaue Fälligkeit bestimmen, z.B. 14 Tage ab Rechnungsdatum.

Andererseits können Fälligkeit und damit ein Verzug nicht eintreten, wenn noch keine Rechnung nach § 12 GOÄ erstellt worden ist. Ist z.B. der Honorarbetrag dem Patienten genau bekannt und die Behandlung abgeschlossen, kann der Arzt den Betrag beim Patienten nicht anmahnen, weil noch keine Rechnung vorliegt.

Jedoch kann der Arzt allerdings durch Verschiebung der Rechnungsstellung die Fälligkeit und damit den Beginn der Verjährung in die Zukunft verschieben.

Damit eine Fälligkeit eintritt, müssen folgende formalen Voraussetzungen gegeben sein:

- Datum der Leistungserbringung
- Gebührenziffer, Leistungslegende, Minstdauer, Betrag und Steigerungssatz
- Minderungsbetrag nach § 6a GOÄ
- Betrag, Art und Berechnung der Entschädigung nach den §§ 7-9 GOÄ
- Betrag und die Art der Auslagen nach § 10 GOÄ

Die Einhaltung dieses Formalismus ist für die Fälligkeit von grundlegender Bedeutung. Allerdings hat dies auch seine Grenzen. So wird seitens Patienten oft fälschlich angenommen, dass bei Unklarheiten in der Rechnung der gesamte Rechnungsbetrag nicht fällig wäre. Nach dem Schutzzweck des § 12 GOÄ kann der Patient lediglich die strittigen Positionen unter Vorbehalt bis zur Klärung einbehalten, die unstrittigen Positionen sind jedoch umgehend zu begleichen.

Es ist demnach von erheblicher Bedeutung, dass dieser strenge Formalismus eingehalten wird. Dann steht einer sofortigen Fälligkeit der Rechnung gemäß § 12 GOÄ nichts im Wege. Andernfalls kommt es zu Liquiditätsproblemen, da der Geldfluss unnötig verzögert wird.

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang verschiedene End-Texte für die Rechnungsstellung an:

1. Sofortige Zahlung gem. § 12 GOÄ
2. Zahlbar innerhalb von 14 Tagen
3. Zahlbar innerhalb von 21 Tagen
4. Zahlbar innerhalb von 28 Tagen
5. Zahlbar innerhalb von 30 Tagen

alles jeweils ab Rechnungsdatum. Die Steuerung der Erinnerungen und Mahnungen wird der Fälligkeit selbstverständlich individuell angepasst. Dies sollte jedoch auch mit dem Behandlungsvertrag harmonisiert werden.

Bei Fragen zu diesem Thema steht Ihnen Herr Reiner Zeman-Böhm unter der Rufnummer 089-896010-731 oder E-Mail r.zeman-boehm@aev.de gerne zur Verfügung.



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater
Götzstraße 11 - 80809 München
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:
Fidicon Consult
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86
Telefax: 030 / 89 09 49 95
eMail: info@fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95
www.KanzleiPischel.de
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.